



BAFM-Mitgliederbefragung zur Mediationspraxis in 2010

Die BAFM versandte im Sommer 2011 an alle 815 Mitglieder einen Fragebogen, der sich mit der Praxis der MediatorInnen beschäftigte und bspw. die Themen der Mediationen, die Sitzungsdauer, Honorarhöhe und Formen der Mediation wie Caucus bzw. Einbeziehung von Kindern zum Inhalt hatte. Der Rücklauf betrug 10,3 %: davon waren 72 % Frauen und 28 % Männer. Dies entspricht somit auch der Geschlechterverteilung unter allen BAFM-Mitgliedern. Die Altersstruktur der Antwortenden umfasste ein Spektrum von 35 bis 74 Jahren, wobei das Durchschnittsalter bei 55 Jahren lag.

Gemäß dem bi-professionellen Ansatz im Verständnis der Familienmediation galt eine Frage dem Grundberuf. 48 % der Antwortenden haben eine juristische Berufsherkunft, wobei die Rechtsanwälte den größten Anteil ausmachen und 45 % einen psychosozialen Grundberuf – hier sind die Sozialpädagogen und -arbeiter am häufigsten vertreten gefolgt von den Psychologen und Psychotherapeuten. 6,5 % gehören einem anderen Grundberuf an. Unter den Antwortenden zeigte sich eine deutliche Mehrheit der Ordentlichen, also zertifizierten Mitglieder, deren praktische Erfahrung länger und umfassender sein dürfte: 70 % der Antwortenden sind Ordentliche Mitglieder, 25 % sind assoziierte Mitglieder.

Eine grundlegende Frage galt der Häufigkeit der Anfragen nach Mediation, sei es per Telefon, E-Mail oder Brief: 35 % erhielten 1–5 solcher Mediationsanfragen im Jahr 2010, 19 % 6–10 Anfragen, 24 % 11–20, 12 % 21–50 und 10 % über 50 Anfragen nach Mediation. 6 % der Antwortenden erhielten keine Anfrage. Dies bedeutet, dass mehr als ein Fünftel der Antworten über 20 Anfragen im Jahr 2010 erhalten haben.

Vor der eigentlichen Mediation findet in der Regel ein Erstgespräch mit den MediantInnen statt. Pro MediatorIn ergaben sich dabei durchschnittlich 13 Erstgespräche mit neuen Klienten. Diese Erstgespräche führten zu durchschnittlich 9,2 Mediationen im Jahr. Davon endeten 7,7 Mediationen mit einer Abschlussvereinbarung nach durchschnittlich 5,3 Sitzungen.

Dies bedeutet zusammengefasst, dass nach 5,3 Sitzungen die Konflikte beigelegt und geregelt worden sind, die tiefgreifend und oft über Jahre in Familien gewachsen sind und dort nicht selbständig geregelt werden konnten. Es zeigt sich, dass Mediation damit eine Methode bereitstellt und als solche auch ge-

nutzt wird, die mit sehr überschaubarem Zeitaufwand lösungsstiftende Wirkung erzielt.

Von den 582 Mediationen, die von den 84 antwortenden BAFM-Mitgliedern im Jahr 2010 durchgeführt wurden, endeten 464, also 80 % mit einer Abschlussvereinbarung. Unterstrichen durch viele andere Studien ist damit die „Erfolgsquote“ von Mediation auch im Bereich der Familienmediation extrem hoch. Nimmt man sich die Freiheit, die Zahlen auf die gesamte Anzahl der BAFM-MediatorInnen hochzurechnen, so ergäbe sich, dass im Jahr 2010 knapp 6000 Mediationen durchgeführt worden sind, die mit ca. 4800 Abschlussvereinbarungen endeten. Dies würde bedeuten, dass damit nachhaltig zu einer Konfliktklärung im gesellschaftlichen Bereich beigetragen werden kann, dies bedeutet jedoch auch, dass viele Konflikte und Streitigkeiten in Zukunft noch verstärkter durch Mediation ohne Gerichtsverlust statt durch das streitige Gerichtsverfahren beigelegt und beendet werden könnten. Hierzu wird mit Sicherheit das neue Mediationsgesetz beitragen, das die Akzeptanz und die Informiertheit innerhalb der Bevölkerung weiter erhöhen wird.

Zum Mediationsalltag gehört auch, dass Mediationen abgebrochen werden. Eine Frage galt deshalb diesem Bereich. Von den durchschnittlich 9,2 im Jahr 2010 durchgeführten Mediationen pro MediatorIn, wurden 1,4 Mediationen, also etwa ein Achtel, abgebrochen. Der Abbruch fand dabei durchschnittlich nach der 3. Sitzung statt. Wer initiierte dabei den Abbruch/die Beendigung der Mediation?

79 % der Mediationsabbrüche wurden durch die KlientInnen vorgenommen und 21 % durch die MediatorInnen. Als Gründe für die vorzeitige Beendigung wurden angegeben: „gingen zum Jugendamt, Krankheit, Verhältnis der Medianten verschlechterte sich, Geldmangel, körperliche Gewalt, keine Offenheit, eigenständige Einigung, eine der Parteien glaubte, im Gericht mehr zu erreichen ...“.

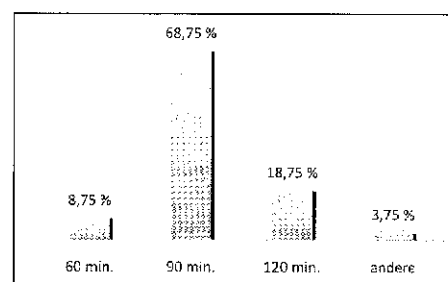


Abbildung 1: Sitzungsdauer der Mediation

Bezüglich der Sitzungsdauer ergeben sich 3 praktizierte Modelle: 9 % der Antwortenden arbeiten in 60-minütigen Sitzungen, ein großer Anteil von 69 % allerdings zieht eine Sitzungsdauer von 90 Minuten vor. Und 19 % der antwortenden MediatorInnen arbeiten mit zweistündigen Sitzungsperioden – dies bestätigt die Zahlen aus dem Jahr 2008 (Zurmühl, S. & Kiesewetter, S. (2008). Zur Praxis der Familienmediation – Eine Mitgliederbefragung der BAFM. Zeitschrift für Konfliktmanagement 4/2008, 107-111).

Befragt nach den Stundensätzen geben die BAFM-MediatorInnen Werte zwischen 20 und 260 € an. Der Durchschnitt liegt somit bei

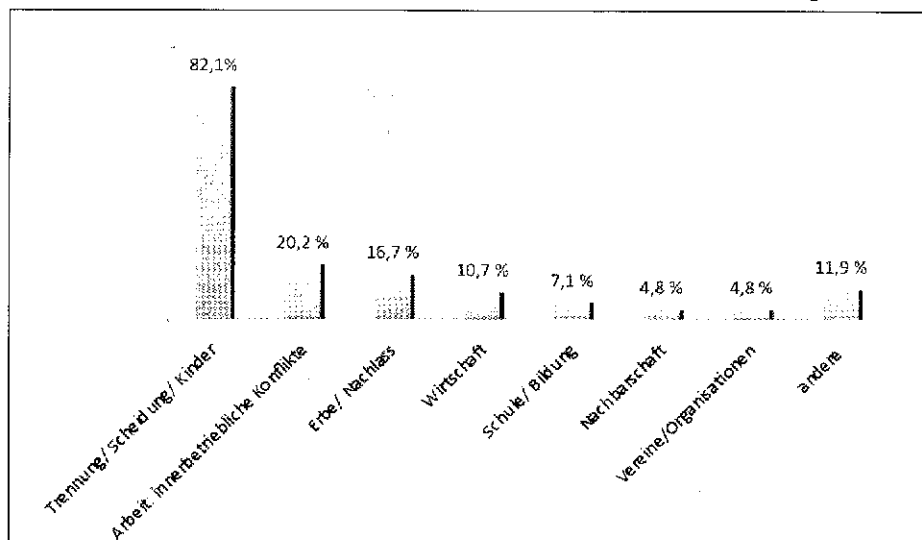


Abbildung 2: Themen der Mediationen

100 € pro Zeitstunde. Die Einnahmen für die MediatorInnen pro Mediation lagen bei durchschnittlich 792 €. Dieser Wert ist von besonderer Aussagekraft hinsichtlich der häufigen Frage, welche Kosten für eine Mediation aus Sicht der KlientInnen zu veranschlagen sind.

In welchem Rahmen wurden die Mediationen angeboten? 34 % fanden in einer Praxis, 29 % in einer Kanzlei und 19 % in einer Beratungsstelle statt. Dies bedeutet, dass über 50 % der Mediationen im psychosozialen Rahmen stattfinden, während 29 % in einer Rechtsanwaltskanzlei stattgefunden haben. Weiterhin wurden genannt: Jugendamt, Telefonmediation, Gericht, Kirche, Online-Mediation.

Als Themen der Mediationen wurden dabei von den MediatorInnen genannt (Mehrfachnennungen waren möglich): 82 % Scheidung/Trennung/Kinder, 20 % innerbetriebliche Konflikte, knapp 17 % Erbe und Nachlass, 10 % Wirtschaft und im Weiteren Schule, Nachbarschaft, Vereine/Organisationen.

Dies bedeutet auch, dass von vielen FamilienmediatorInnen zunehmend Konflikte bearbeitet werden, die – jenseits der klassischen Familienmediation – in Wirtschaft und Organisationen angesiedelt sind.

Wichtig ist auch die Frage nach Co-Mediation. Mit 54 % gaben mehr als die Hälfte der Antwortenden an, allein zu arbeiten. 13 % gaben an, in der Regel in Co-Mediation zu arbeiten und 33 % sowohl als auch.

Einzelgespräche werden während eines Mediationsverfahrens von inzwischen 40 % der Antwortenden eingesetzt. Diese Form der Einzelgespräche (Caucus) war lange Zeit umstritten, weil damit ein Essential der Mediation, die gleichzeitige Gegenwart beider/aller MediantInnen, aufgehoben ist. Es scheint sich aber inzwischen als ein häufig praktiziertes Modell herauszustellen, in der vorbereitenden Phase bzw. bei Blockaden solche Einzelgespräche als sinnvolle Ergänzung einzusetzen.

Gerade bei Trennung und Scheidung geht es fast immer auch um die gemeinsamen Kinder, um bspw. die Klärung des Umgangs mit den Kindern, die konkrete Planung der Kontakte und vieles mehr. 42 % der antwortenden MediatorInnen gaben dabei an, Kinder direkt in die Mediation einzubeziehen, 44 % verneinten dies. Der Einbezug der Kinder in bestimmten Phasen der Mediation setzt Übung und Qualifizierung unbedingt voraus.

Eine Frage galt schließlich dem Kontakt mit den MediantInnen nach Abschluss der Mediation. 40 % der MediatorInnen gaben an, dass sie den Kontakt weiter halten; 48 % nehmen von sich aus keinen erneuten Kontakt nach Mediationsende auf. Dies mag auch abhängig sein vom Ort der Mediation. MediatorInnen in freier Praxis werden u.U. mit größerer Sorgfalt mit ihren Klienten in Kontakt bleiben. Als Form der Nachfrage werden Fragebögen, Telefonnachfragen und E-Mail- bzw. Briefnachfragen genannt.

Befragt zum Bedürfnis nach Weiterbildung nannten die BAFM-Mitglieder u.a.: *Geschickte Klienten, Erbschaftsmidiation, Kooperative Praxis, Unterstützung bei Selbstständigkeit, interkulturelle Kompetenz, Marketing und Akquise.*

Insgesamt hat die Mitgliederbefragung der BAFM gezeigt, dass sich Umfang und Methoden der mediativen Praxis ausweiten – es ist jedoch auch an der BAFM weiter daran zu arbeiten, dass Mediation zu einer noch akzeptierteren und umfassend angewandten Konfliktregelung erwächst.

Sybille Kiesewetter und Sabine Zurmühl
www.bafm-mediation.de

Rezension

Fieseler, Gerhard/Herborth, Reinhard

Recht der Familie und Jugendhilfe

Arbeitsplatz Jugendamt/Soziale Dienste

7. Auflage, 2010, Luchterhand Verlag, 564 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-472-07121-1, 34,- €

Das Buch ist in der 7. Auflage in der Reihe Fachbücherei Praktische Sozialarbeit erschienen. Es geht von dem fehlgeschlagenen Kinderschutz-Fall Kevin aus. Dieser Fall wird ausführlich anhand der Akten des Bremer Amtes für Soziale Dienste dokumentiert; es werden Schlussfolgerungen daraus gezogen sowie Konsequenzen, Maßnahmen und Handlungsansätze aufgezeigt. Auf die erforderlichen Bemühungen um einen besseren Kinderschutz, auf die zukünftigen Anforderungen an einen aktiven Kinderschutz gehen die beiden Autoren inhaltlich überzeugend und angesichts der gerade erfolgten Verabschiedung eines Bundeskinderschutzgesetzes hochaktuell ein.

Im Mittelpunkt der Darstellung stehen sowohl das Kindschaftsrecht des BGB als auch das Kinder- und Jugendhilferecht des SGB VIII –

sehr anschaulich, sehr ausführlich, sehr praxisnah, sodass zu dem Buch auch greifen sollte, wer sich zuvor anhand der zahlreich veröffentlichten Kurzdarstellungen einen (ersten) Überblick über diese für die Soziale Arbeit so bedeutenden Rechtsmaterien verschafft haben mag. Ein tieferes, für einen qualifizierten Umgang mit BGB und SGB VIII und nicht nur für eine Verantwortungsgemeinschaft auf gleicher Augenhöhe mit den Familiengerichten nötiges Verständnis erschließt sich erst dem, der sich gründlicher etwa mit elterlicher Sorge, Umgangsrecht, mit Kinderrechten und ihrer Umsetzung, mit Kindeswohlgefährdung, kurzum, mit den vielfältigen Aufgaben des Jugendamtes insgesamt befasst hat. Dazu eignet sich „der Fieseler/Herborth“ ganz besonders, weil er einerseits die Rechtslage immer korrekt darlegt, sie – und ihre Umsetzung durch Behörden und Gerichte – aber zugleich auch kritisch beleuchtet.

Dabei orientieren sich Fieseler und Herborth, wie es im Klappentext zu Recht heißt, sowohl an den Anforderungen von Studium und Beruf der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen – und so ist zu ergänzen, an den berechtigten Erwartungen der Träger der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe als auch an der Notwendigkeit einer dem so-

zialen Gehalt des GG angemessenen Rechtsanwendung. Sie zeigen überzeugend auf, inwieweit es daran mangelt. Für sie steht daher der Einmischungsauftrag nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII im Mittelpunkt, wonach die Jugendhilfe dazu beitragen soll, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten und zu schaffen. Fieseler und Herborth vertreten häufig „Außensteuermeinungen“ wie die, dass das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ein subjektiv-öffentliches Recht auf all das ist, was ihnen für eine solche geglückte Entwicklung ohne Jugendhilfe ggf. verwehrt bliebe. Sie fordern – um ein weiteres Beispiel zu nennen – gut nachvollziehbar, dass das Recht einen Verfahrensbeistand künftig auch in Jugendhilfesachen vorsehen sollte, in denen ohne diesen die Interessen des Kindes nicht hinreichend gewahrt würden.

Fieseler und Herborth können dazu in ihren vielen, teils längere Ausführungen enthaltenden Fußnoten insbesondere auch auf den gleichen Grundforderungen verpflichteten Gemeinschaftskommentar (Fieseler/Schleicher/Busch/Wabnitz, GK SGB VIII) verwei-